

▶ Berufsrecht

BSG-Urteil zur Zulassungserweiterung für Fachkraft ohne separaten Raum – Urteilsgründe veröffentlicht

| Am 20.12.2018 hatte das Bundessozialgericht (BSG) entschieden, dass eine Ergotherapiepraxis, die ihre Zulassung um eine Teilzeitkraft nur für Hausbesuche erweitern will, keine zusätzlichen Räume dafür vorhalten muss (PP 03/2019, Seite 12). Inzwischen liegen die Urteilsgründe vor. |

MERKE | Ab dem 01.01.2020 verhandeln der GKV-Spitzenverband und die Heilmittelverbände über einen neuen Bundesrahmenvertrag, der zum 01.07.2020 in Kraft treten soll. Wie sich dieser auf die Zulassungsempfehlungen auswirken soll, ist noch offen (PP 05/2019, Seite 3). Bis dahin bleibt als sicherster Weg für Praxisinhaber, vorab auf Landesebene bei der jeweiligen Zulassungsstelle nachzufragen.

▶ Heilmittelverordnungen

Kinder und Jugendliche: mehr Entwicklungsstörungen, aber weniger Heilmittelverordnungen

| Trotz steigender Diagnosehäufigkeit von Entwicklungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen verordnen die Ärzte immer weniger Heilmittel. Das teilt das wissenschaftliche Institut der AOK (WidO; PP 02/2019, Seite 3) mit. |

In den letzten zehn Jahren ist die Rate motorischer und sprachlicher Entwicklungsstörungen um 26 Prozent gestiegen, der Anteil der Kinder, die eine Heilmitteltherapie (Logo- oder Ergotherapie) erhalten aber nur um 8,2 Prozent. Das WidO sieht darin ein Zeichen dafür, dass die Ärzte immer sorgfältiger hinschauen, wann ein Kind therapeutische Begleitung braucht.

▶ Leserforum

Zuzahlung nicht geleistet: Darf eine Mahngebühr verlangt werden?

| **FRAGE:** „Zu Ihrem Artikel über Zuzahlungen (PP 03/2013, Seite 18) hätte ich eine Frage: Darf man für eine nicht geleistete Zuzahlung, die gemahnt wird, eine Mahngebühr verlangen?“ |

ANTWORT: Ja, für die Anmahnung nicht geleisteter Zuzahlungen darf eine Mahngebühr verlangt werden. Rechtsgrundlage ist der Behandlungsvertrag, der ja zwischen Patient und Praxis besteht. Er regelt sowohl die Zahlung der Vergütung durch die GKV als auch die Zuzahlung durch den Patienten. Da der Patient vertraglich zur Zuzahlung in der festgelegten Höhe verpflichtet ist, verletzt er mit Nichtzahlung seine vertraglichen Pflichten. Grundsätzlich sind Geldforderungen (also Rechnungen) sofort fällig und sofort zu bezahlen, es sei denn, die Rechnung sieht ein Zahlungsdatum vor. Ohne Zahlungsdatum kommt der Schuldner 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug. Liegt Verzug vor, kann gemahnt werden und die Mahnkosten sind dann Teil des sog. Verzugsschadens. Zur Durchführung des Mahnverfahrens lesen Sie PP 08/2015, Seite 6.

beantwortet von RA Ralph Jürgen Bährle, Nothweiler, baehrle-partner.de



ARCHIV
Ausgabe 3 | 2019
Seite 12–13



ARCHIV
Ausgabe 2 | 2019
Seite 3–6

Wer die Zuzahlung nicht leistet, verstößt gegen den Behandlungsvertrag